Berlin, 7. Dezember 2010

Position des Präsidiums des Deutschen Bauernverbandes zur aktuellen Gentechnik-Diskussion

Präambel

Anfang Juli 2010 hat die EU-Kommission neue Leitlinien zur Koexistenz beschlossen. Künftig können die Mitgliedstaaten eigene Schwellenwerte festlegen, die unter dem EU-weit geltenden Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % liegen. Damit mehr Rechtssicherheit für nationale Anbauverbote besteht, soll auch die EU-Freisetzungsrichtlinie geändert werden. Danach würde es generell möglich sein, aus anderen Gründen als Gesundheits- und Umweltrisiken über den Anbau einer in der EU zugelassenen GVO-Pflanze national zu entscheiden. Die Verlagerung der Anbauentscheidungskompetenz, die seitens der EU vorgeschlagen wurde, stellt einen Einschnitt in die bisherige Gentechnikpolitik dar.

Die Bundesregierung wird in diesem Herbst eine Novellierung des Gentechnikrechts einleiten. Damit sollen die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages erfüllt werden. Ein erstes Eckpunktepapier wurde seitens des BMELV am 15. September 2010 vorgelegt.

Die Politik muss sich jetzt ihrer Verantwortung für eine sachliche und wissenschaftlich begründete GVO-Politik stellen.

Zulassungs- und Anbauentscheidung

Hintergrund

Die EU-Kommission will die Entscheidung über die Zulassung von GVO-Sorten auf EU-Ebene halten, aber die Anbauentscheidung auf die Mitgliedstaaten zurück übertragen. Die Bundesregierung positioniert sich im Eckpunktepapier noch nicht endgültig. Im Agrarministerrat am 27. September 2010 äußerte sich die Bundesregierung auf EU-Ebene zur Rückverlagerung der Anbauentscheidung ablehnend. Es wird eine Zersplitterung des europäischen Binnenmarktes befürchtet. Zudem wird der Vorschlag als nicht WTO-kompatibel betrachtet.

Position des Berufsstandes

Der Deutsche Bauernverband (DBV) setzt sich weiterhin nachdrücklich dafür ein, Zulassungs- und Anbauentscheidungen für gentechnisch veränderte Pflanzen nur auf wissenschaftlicher Grundlage und nach Möglichkeit auf EU-Ebene vorzunehmen.

Koexistenzregelungen

Hintergrund

Aufgrund der von der EU-Kommission geänderten Leitlinien zu Koexistenz-Maßnahmen können die Mitgliedstaaten die Schwelle für die zufällige Präsenz von GVOs auch unter dem EU-weit geltenden Kennzeichnungs-Schwellenwert 0,9 % festlegen. Damit können nationale Anbauvorschriften so ausgelegt werden, weitaus geringere GVO-Einträge zu vermeiden.
Die Bundesregierung schlägt im Eckpunktepapier vor, den Bundesländern durch eine Ermächtigung im GenTG zu ermöglichen, innerhalb eines bundeseinheitlichen Kriterienrahmens flexibel eigenständig Abstände zwischen Feldern mit GVO und konventionellem oder ökologischem Anbau festzulegen.

Position des Berufsstandes

Der DBV ist der Auffassung, dass die Festlegung von Abstandsregelungen für den Anbau von GVO kulturartspezifisch auf wissenschaftlicher Grundlage zeitnah erfolgen muss.

Haftungsregelung

Hintergrund

Es gilt die mit dem Gentechnikgesetz im Jahr 2004 eingeführte verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Haftungsregelung.

Position des Berufsstandes

Die verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Haftung wird abgelehnt.
Der DBV fordert die Schließung der Haftungslücke durch einen gesetzlich verankerten Haftungsfonds für den Fall, dass es trotz gesetzeskonformen Verhaltens der GVO-anbauenden Landwirte zu Auskreuzungen kommt. Ohne eine praktikable und unbürokratische Regelung macht die verschuldensunabhängige, gesamtschuldnerische Haftung den Anbau von GVO wirtschaftlich unkalkulierbar und auch nicht versicherbar. Deshalb rät der DBV derzeit jedem Landwirt vom Anbau ab.

Nulltoleranz

Hintergrund
Auf europäischer Ebene liegt die Kennzeichnungsschwelle für in der EU zugelassene und als unbedenklich eingestufte GVO-Spuren, die zufällig und technisch unvermeidbar in Lebens- und Futtermittel gelangen, bei 0,9 %. Hingegen gilt für in der EU noch nicht zugelassene GVO in Lebens- und Futtermitteln die Nulltoleranz. Auch für Saatgut besteht eine Nulltoleranzgrenze.

Die Bundesregierung plant die Umsetzung eines praktikableren Umgangs mit der in der EU geltenden Nulltoleranzregelung durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (einheitliche Probenahme/Messverfahren; Umfang von Maßnahmen bei nachgewiesenen GVO).

Position des Berufsstandes
Der DBV erwartet von der Bundesregierung, dass sie sich auf europäischer Ebene weiterhin nachhaltig für die Aufhebung der Nulltoleranz und die Schaffung von vertretbaren Schwellenwerten bzw. Nachweisgrenzen einsetzt.
Bei Lebens- und Futtermitteln fordert der DBV die Einführung eines pragmatischen Toleranzwerts für zufällige bzw. technisch unvermeidbare Verunreinigungen mit nicht zugelassenen GVO, die von der EFSA als unbedenklich bewertet wurden.
Für Saatgut fordert der DBV in Anlehnung an das österreichische Modell die Einführung einer praktikablen, technischen Nachweisgrenze für gentechnisch veränderte Bestandteile (zumindest für die B-Probe von 0,1 %).

Prozesskennzeichnung

Hintergrund
Eine durchgehende Prozesskennzeichnung wird seitens der EU bisher abgelehnt.
Die Bundesregierung hält an der Forderung nach einer Prozesskennzeichnung auf europäischer Ebene fest. Eine nationale Regelung ist aufgrund der EU-Zuständigkeit nicht möglich. Die Durchsetzungschancen der Prozesskennzeichnung sollen vergrößert werden, indem eine Trennung von Weißer Gentechnik (z. B. bei der Enzymherstellung) und Grüner Gentechnik (z. B. Verfütterung von GVO) erreicht wird.

Position des Berufsstandes
Der DBV unterstützt die Bundesregierung auf EU-Ebene bei der Durchsetzung der Prozesskennzeichnung. Der DBV fordert eine ehrliche Prozesskennzeichnung unter der Voraussetzung, dass nicht zwischen weißer und grüner Gentechnik unterschieden wird. Diese Prozesskennzeichnung muss auch für Importe in den EU-Binnenmarkt gelten.